

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Am Römerlager Z 85/2.0" vom 09.07.1986

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verb. mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 in Verb. mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Am Römerlager".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnsiedlung auf einem Teil der ehemaligen Stadtumwallung mit den Anwesen Am Fort Josef 1, 2, 3 - 5, Am Linsenberg 2, 4 - 6, Am Römerlager 28, 25 - 29, 30 - 32, 31, 33 - 41, 34, 36 - 38, 40, 43, Augustusstraße 1 - 3, Hochgesandstraße 1 und Langenbeckstraße 28 - 32, 34, 36 - 38.

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz, Flur 19, liegen innerhalb der Denkmalzone:

Flurstücke Nr. 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 83, 84, 85, 86, 87, Teil aus 102, Teil aus 104 und 105.

Die beigegeführte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung.
- der 1921 bis 1928 auf der niedergelegten inneren Umwallung der ehemaligen Reichsfestung Mainz für Angestellte und Beamte sowie Offiziere der französischen Besatzung errichteten Wohnsiedlung mit ihrer durchlüfteten Blockstruktur, in der seinerzeit ältere Bebauungsideale mit neuen städtebaulichen Erkenntnissen verknüpft wurden, und mit ihren überwiegend als Doppelhäuser sowie Wohnblocks ausgebildeten Gebäuden, die sich auszeichnen durch charakteristische Fassadengliederungselemente, ursprüngliche Fensterteilungen und Klappläden sowie durch die nach einem vorgegebenen Plan gestalteten Vorgärten,
 - der Straßen- und Platzgestaltung mit der platzartigen Erweiterung Am Fort Josef in der ursprünglichen Konzeption mit Bürgersteig, Fahrbahn, originalen Kandelabern und altem Baumbestand.
- (2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der nach dem 1. Weltkrieg in der Innenstadt erbauten Siedlungen im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Zeugnis der Stadt- und Siedlungsbaukunst der 20er Jahre wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität auch ein Zeugnis des handwerklichen und künstlerischen Wirkens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geographische und architekturgeschichtliche Forschung über den Siedlungsbau der 20er Jahre,

- aus städtebaulichen Gründen, weil die Siedlung mit ihren Freiflächen als bauliche Gesamtanlage ein bemerkenswertes Beispiel des Siedlungsbaus der 20er Jahre darstellt, das auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen läßt und das Bild der im Bereich der Mainzer Oberstadt erbauten Wohnsiedlungen wesentlich prägt,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit den Straßen- und Platzflächen sowie den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

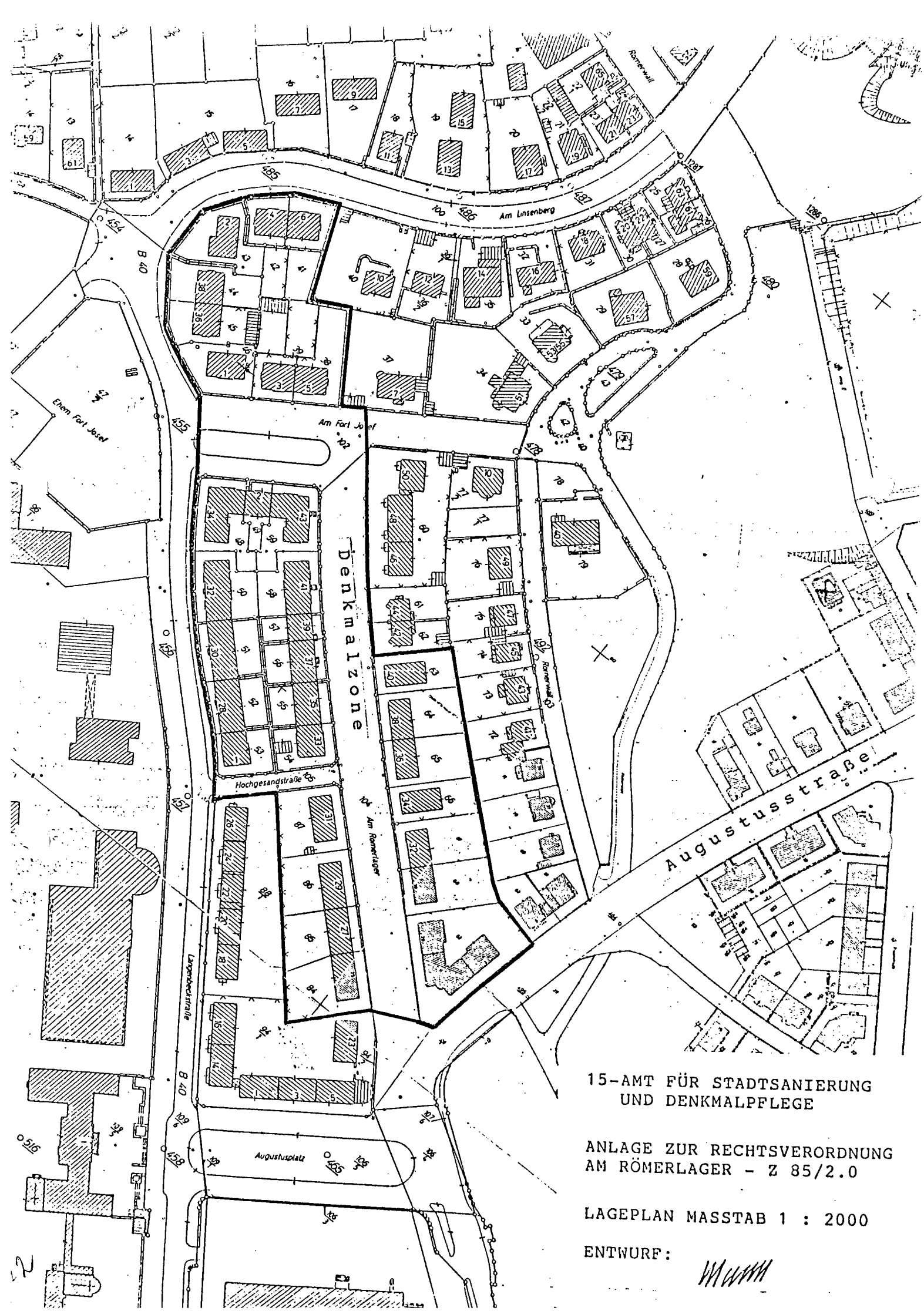
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. *)

Mainz, 09.07.1986
Stadtverwaltung

Jockel Fuchs
Oberbürgermeister

*)
Diese Rechtsverordnung wurde am 19.08.1986 veröffentlicht.



15-AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE

ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG
AM RÖMERLAGER - Z 85/2.0

LAGEPLAN MASSTAB 1 : 2000

ENTWURF: *WAWAW*